

# **Taxenordnung**

**für den Landkreis Ravensburg**

vom 30.08.2010

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2 und 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8.8.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungrechtliche Zuständigkeiten vom 15.1.1996 (GBl. S. 75), geändert durch Art. 4 Abs. 21 vom 29.7.2009 (GBl. I S. 2258) ergeht folgende Rechtsverordnung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Landkreises Ravensburg.

## **§ 2**

### **Bereithalten von Taxen**

- (1) Taxen dürfen in der Zeit von 07:00 – 24:00 Uhr nur auf Plätzen bereitgehalten werden, die durch Zeichen 229 StVO (Taxenstand) angeordnet sind. Hierzu zählen auch Taxenstandplätze, die bei besonderen Anlässen wie z.B. Heimat-, Musikfesten oder Faschingsveranstaltungen auf Antrag des Veranstalters von der Straßenverkehrsbehörde für die Dauer der Veranstaltung vorübergehend angeordnet werden.
- (2) Zwischen 0:00 und 07:00 Uhr ist das Bereithalten von Taxen für den öffentlichen Verkehr auch außerhalb der zugelassenen Taxenstandplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen erlaubt, jedoch nur dort, wo das Parken aufgrund einer bestehenden Halteverbotsbeschilderung oder nach einer Vorschrift der Straßenverkehrsordnung (insbesondere § 12 StVO) nicht verboten ist.

### **§ 3**

#### **Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen**

- (1) Die Taxenplätze sind nach Bild 229 der Anlage zur StVO gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxenfahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitzustellen.

### **§ 4**

#### **Ordnung auf den Taxenplätzen**

- (1) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Soweit nicht ein Dienstplan etwas anderes bestimmt sind die Taxen in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt werden, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können und der übrige Verkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
- (2) Dem Fahrgast steht die Wahl des Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle auf den Taxenstandplatz stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi – sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestattet – sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder –funk erteilt werden. Die Fahrt ist unverzüglich und auf dem kürzesten Wege durchzuführen.
- (3) Auf den Standplätzen ist auf Sauberkeit zu achten. Die Taxen dürfen auf den Standplätzen weder instand gesetzt noch gewaschen werden. Ebenso ist an Taxenstandplätzen ruhestörender Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türeenschlagen, unnötiges laufen lassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Rundfunkgeräte etc. Die Fahrer haben sich stets an ihren Fahrzeugen bereitzuhalten.

### **§ 5**

#### **Dienstbetrieb**

- (1) Bereithalten und Einsatz der Taxen können durch einen von allen Taxiunternehmen aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist aufgrund des festgestellten Verkehrsbedürfnisses unter Berücksichtigung der Arbeitsvorschriften aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird. Im Bedarfsfall kann die Genehmigungsbehörde auch selbst einen Dienstplan aufstellen, der von den Taxenunternehmen und den Fahrern einzuhalten ist.

## § 6

### Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während oder unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrags durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören. Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

## § 7

### Fahrdienst

- (1) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebe- oder Ausstelltdaches zu entsprechen. Die Belange und Wünsche behinderter Personen sind in diesem Sinne besonders zu berücksichtigen.
- (2) Die Beförderung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während eines Fahrauftrags ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (3) Der Fahrgast hat grundsätzlich Anrecht auf die Mitnahme von Haustieren; es sei denn, dass dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet wird. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen befördert werden.

## § 8

### Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Taxitarifordnung in der jeweils gültigen Fassung mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) In den Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungsnummer des Taxis auszustellen.
- (3) Innerhalb des Fahrzeugs ist an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Namen und Betriebssitz des Unternehmens sowie der Ordnungsnummer des Fahrzeugs anzubringen.

## **§ 9**

### **Örtliche Besonderheiten**

Die Städte Ravensburg und Weingarten bilden gemeinsam den Taxenbezirk Ravensburg-Weingarten. Im Taxenbezirk Ravensburg-Weingarten dürfen Unternehmen, deren Betriebssitz innerhalb dieses Bezirks liegt, überall an den hierfür behördlich zugelassenen Stellen Taxen bereithalten.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Taxenordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Taxenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Die Taxenordnung des Landratsamts Ravensburg vom 6. April 1979 und der Änderung der Taxenordnung vom 19.12.1985 tritt mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft.

Landratsamt Ravensburg

Widmaier  
Landrat